

Satzung der Stiftung Kölner Herzzentrum

Präambel

Stifter ist der Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V.

Der Stifter möchte mit seiner Stiftung die Arbeit des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. dauerhaft sichern, die nachhaltige Ausstattung des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. ermöglichen und wissenschaftliche Forschung, auch im Rahmen von möglichen Stiftungsprofessuren, fördern.

Die Stiftung soll zu einer Stiftungsgemeinschaft ausgebaut werden, indem Treuhandstiftungen und Zustiftungen gewonnen und unter dem Dach der Stiftung Stiftungsfonds entstehen sollen. Aus diesem Grund lädt der Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. als Stiftungsgründer Menschen ein, in der Stiftung gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und bürgerschaftliches Engagement zum Ausdruck zu bringen – durch eine Spende, durch eine Zustiftung oder durch die Errichtung einer unselbständigen Stiftung oder eines Stiftungsfonds.

Alle gemeinsam verfolgen das Ziel, die Arbeit des Vereins der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. ideell und materiell zu unterstützen.

Die Stiftung wird mit einem Vermögensgrundstock von 200.000,00 Euro ausgestattet. Das der Stiftung zuwachsende Vermögen Dritter – die unselbständigen Stiftungen in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung sowie Zustiftungen und zweckgebundene Zuwendungen für die Errichtung von Stiftungsfonds – wird gemeinsam bewirtschaftet. Die unselbständigen Stiftungen und die Stiftungsfonds erhalten ihren Anteil am Vermögensertrag.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Kölner Herzzentrum.

2. Sie ist eine selbstständige und rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NRW mit Sitz in Köln.

§ 2 **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO für den Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.
 - b) alle sonstige Maßnahmen, die den Stiftungszweck unmittelbar fördern, soweit diese Maßnahmen nicht gegen die §§ 51 bis 68 AO verstoßen.
2. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke und Aufgaben gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche Maßnahmen jeweils vorrangig verfolgt werden.
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen auch steuerlich wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 3 **Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nicht.
2. Mittel der Stiftung, insbesondere auch ein nach einer steuerlich zulässigen Rücklagenzuführung noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
3. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Die Zwecke der Stiftung können insbesondere auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder ein Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung darf ferner – ausdrücklich auch überwiegend - ihre Mittel auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
4. Keine juristische oder natürliche Person - auch kein Personal der Stiftung - darf durch Ausgaben, Zuwendungen, sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einer Erstdotierung in Höhe von 200.000,00 Euro ausgestattet.
2. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
3. Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen an die Stiftung nicht ausdrücklich deren Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zweck.
4. Zustiftungen sind auch in Form von Stiftungsfonds, d.h. als ausdrücklich zweckgebundene Zustiftungen mit einem eigenen Namen, ab einem Betrag von 20.000,00 Euro zulässig.
5. Die Stiftung darf als Treuhänder unselbstständige Stiftungen, deren Zweck dem nach § 2 dieser Satzung entspricht, unentgeltlich verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechnungsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen oder der freien Rücklage zuführen. Um größere Investitionen zu ermöglichen, können die Erträge über mehrere Jahre einer für den Stiftungszweck vorgesehenen Rücklage zugeführt werden.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat einen Vorstand und ein Kuratorium.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium.
2. Dem Kuratorium gehören als geborene Mitglieder an
 - a) der/die Direktor/in der Kardiologischen Klinik / Medizinische Klinik III,
 - b) der/die Direktor/in der Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie,
 - c) der/die Direktor/in der Klinik und Poliklinik für Gefäßchirurgie,
 - d) der/die Direktor/in der Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie,
 - e) der/die Direktor/in der Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin,
 - f) der/die Ärztliche Direktor/in des Universitätsklinikums Köln,

- g) der/die wissenschaftliche Leiter/in und Professor/in der Abteilung für Prävention und Rehabilitation am Institut für Kreislaufforschung und Sportmedizin an der Deutschen Sporthochschule Köln oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums ist der/die Ärztliche Direktor/in des Universitätsklinikums Köln. Sein/e Stellvertreter/in wird aus den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
 4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung ist an das Hauptamt gebunden, aus der das einzelne Mitglied in das Kuratorium der Stiftung entsandt wird.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, außerdem berät und überwacht es den Stiftungsvorstand.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Förderung des Stiftungszwecks durch Erhöhung des Bekanntheitsgrades und durch Mehrung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Genehmigung der Grundzüge der Stiftungs- und der Vermögensverwaltung auf Empfehlung des Stiftungsvorstands,
 - c) die Genehmigung des von den Vorständen vorgelegten Jahresbudgets und der Jahresrechnungen einschließlich Vermögensübersichten,
 - d) die Entgegennahme des Berichte der Vorstände,
 - e) die Entlastung der Vorstände.
3. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
4. Das Kuratorium kann sich im Übrigen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - a.) Der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.
 - b.) Der/die Schatzmeister/in des Vereins der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.
 - c.) Der/die Schriftführer/in des Vereins der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.
 - d.) und neu das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.
 - e.) sowie als Beisitzer der Vorsitzende der Abteilung 1 des Beirats der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Kuratorium,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen.
3. Der Vorstand kann sich im Übrigen mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfassung der Stiftungsorgane

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal pro Jahr, Sitzungen des Stiftungsvorstands mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung oder per Fax sowie über die modernen Medien erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Bei Beschlüssen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nicht möglich.
2. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter des jeweiligen Organs lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer angemessenen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Kuratorium und Stiftungsvorstand gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne der Stiftung beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder.

3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Kuratorium und Stiftungsvorstand mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
4. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Im Falle der Änderung des Stiftungszweckes ist der geänderte Zweck mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall sind jegliche Beschlüsse nach dieser Regelung vorher mit der Finanzverwaltung abzustimmen, falls zu befürchten ist, dass die Gemeinnützigkeit durch einen beabsichtigten Beschluss gefährdet werden kann.

§ 13

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

1. Kuratorium und Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss – in jedweder Form (Errichtung einer neuen Stiftung, in die beide Stiftungen aufgehen, Übertragung des Vermögens dieser Stiftung auf eine andere Stiftung, ...) - mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen.
2. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unverzüglich und unaufgefordert der Jahresabschluss und die Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.